

KOPIE

Ausfertigung

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten Hallesche Straße 16 99085 Erfurt

Erfurt, den 24.06.1994

Az.: 2 - 1 - 0022

Flurbereinigungsbeschluß



1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens

Nach den §§ 1, 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBL I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1991 (BGBL I S. 405), wird für die Gemarkung Leitlitz einschließlich der Ortslage die

Flurbereinigung Leitlitz. Landkreis Zeulenroda

angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gera durchgeführt.

2. Teilnehmergemeinschaft



Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäudeeigentümer bilden die

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Leitlitz"

Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Leitlitz, Landkreis Zeulenroda.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäudeeigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind,
 - b) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
 - c) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

4. Anmeldung von unbekannten Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt in Gera. Burgstraße 5, 07545 Gera

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen .

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, zwei Wochen lang in der Stadt Zeulenroda, den angrenzenden Städten Auma, Pausa, Schleiz und Triebes sowie den angrenzenden Gemeinden Göschitz, Kirschkau, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Pöllwitz, Silberfeld, Tegau, Weißendorf und Zadelsdorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde in der Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen großflächig bewirtschaftet. Nunmehr soll wieder eine auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung erfolgen. Zur Zeit bewirtschaften drei Haupterwerbslandwirte, drei Nebenerwerbslandwirte und eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eigene und angepachtete Flächen in der Gemarkung Leitlitz.

Die zersplitterten Eigentumsverhältnisse erfordern für eine effektive Bewirtschaftung eine ländliche Neuordnung. Die Grundstücke sind unwirtschaftlich geformt und schlecht erschlossen. Mit einer Durchschnittsgröße von ca. 1 ha sind sie zu klein, um eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen. Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Pachtverhältnisse zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten.

Das Wegenetz ist den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das frühere, auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse abgestimmte Wegenetz ist zu eng und in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Das im Zusammenhang mit der großflächigen Bewirtschaftung entstandene Wegenetz ist zu weitmaschig und reicht zur Erschliessung der neu zu gestaltenden Grundstücke nicht aus.

Durch die Großflächenbewirtschaftung wurden Wege, Bachläufe, Flurgehölze, Teiche und andere Landschaftsbestandteile beseitigt. Die Landschaft wurde weitgehend ausgeräumt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind landschaftsgestaltende, bodenschützende und bodenverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen gleichzeitig dem Gewässerschutz dienen.

Die Ortslage Leitlitz wird in das Verfahren einbezogen, um die Maßnahmen der Dorferneuerung im Rahmen der Ortsregulierung zu unterstützen und gleichzeitig das teilweise unzureichende Liegenschaftskataster zu erneuern. In Verbindung mit dem Verfahren sollen die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, Flächen für ein Wohngebiet bereitgestellt, ortsbildprägende Bauten erhalten und Anlagen zur Erholung (Badeteich, Sport- und Spielplatz, Festwiese) geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Die Einbeziehung der Waldflächen erfolgt zur Erschließung des Waldes, zur besseren Gestaltung der Feld-Wald-Grenze und im Bauernwald zur Bildung von Grundstücken mit wirtschaftlicher Größe und Form.

Das Flurbereinigungsverfahren Leitlitz dient damit sowohl der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft als auch der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung.

Die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind gegeben.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Versammlung am 03.02.94 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren, die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Der Thüringer Bauernverband e. V. wurde gehört. Die Unterrichtung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange ist erfolgt.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen von mehr als zehn Hektar Größe liegt vor (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten Hallesche Straße 16 99085 Erfurt

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

Im Auftrag gez. Heider

Ausgefertigt:

Erfurt, den 24.06.1994

Thüringer Ministerium für

Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag:

(Schreiber)

Amtsrat

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsamt Gera Az.: Gr. 5/2-1-0022

Gera, den 24.10.96

Änderungsbeschluß Nr. 1

Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.06.1994, Az.:2-1-0022, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Leitlitz wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung Leitlitz

Flur 1 Flurstücke Nr. 105/6, 153/2

Flur 2 Flurstücke Nr. 266, 268, 270, 271, 272/1, 273, 274, 275, 277,

279, 282, 283, 284, 285/1, 286, 290/1, 335/2,

337/2, 341/2, 348

Flur 3 Flurstücke Nr. 356/2

Flur 5 Flurstücke Nr. 487/2, 574, 575, Flur 6 Flurstücke Nr. 570, 571, 572, 573

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Langenwolschendorf

Flur 4 Flurstücke Nr. 56/3, 161/6, 164/2, 166, 167, 168, 169/1, 170/1,

170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 170/6, 170/7, 170/8, 170/9, 170/10, 170/11, 170/12, 170/13, 170/14, 170/15, 170/16, 170/17, 170/18, 170/19, 171/1, 171/2, 172/2, 173, 174/1, 175/3, 175/4, 175/14,

177/2, 178/1

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in 07545 Gera, Burgstraße 5 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Leitlitz gelten die bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG auch für die zugezogenen Grundstücke. Danach ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähntiche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Zeulenroda und den angrenzenden Gemeinden Pausa, Auma, Triebes, Schleiz, Langenwolschendorf, Langenwetzendorf, Pöllwitz, Weißendorf, Silberfeld, Zadelsdorf, Tegau, Göschitz und Kirschkau zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.





Gründe:

In der Gemarkung Leitlitz werden insgesamt 30 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 16,5 ha ausgeschlossen. Die Ausschließung der Flurstücke im Bereich des Rogisbaches, des Grenzbaches, der Weida und des Grabens an der Gemarkungsgrenze zu Langenwolschendorf erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen. Der Vermessungs- und Vermarkungsaufwand wird durch die Ausschließung von Flurstücken im Bereich mäandrierender Bachläufe erheblich reduziert. Das Flurstück 105/6, Flur 1, Gemarkung Leitlitz wurde ausgeschlossen, um die Verfahrensgrenze an die vorhandene Nutzungsartengrenze zu legen. Aus der Gemarkung Langenwolschendorf werden insgesamt 36 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 25,5 ha in das Verfahrensgebiet einbezogen. Die ursprüngliche Verfahrensgrenze in diesem Bereich verlief mitten durch einen Ackerschlag. Durch die Zuziehung der restlichen Flurstücke des Schlages ist eine bessere Gestaltung der Abfindung möglich und Bewirtschaftungserschwernisse werden vermieden. Die Zuziehung dient somit der Abgrenzung entsprechend des § 7(1) FlurbG, um den Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Insgesamt sind von der Änderung des Verfahrensgebietes 42 ha betroffen, wobei 16,5 ha ausgeschlossen und 25,5 ha zugezogen werden sollen. Dies sind rund 4 % der Gesamtfläche. Da die Ausschließung überwiegend aus vermessungstechnischen Gründen erfolgt, verbleiben nur rund 25,5 ha zuzuziehende Fläche, die aus abfindungstechnischen Gründen ins Gewicht fallen. Damit kann die Änderung des Flurbereinigungsgebietes als geringfügig betrachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera Burgstraße 5 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

Im Auftrag

(OVR Risse)

Leiter der Vermessungsstelle

Flurneuordnungsamt Gera Az.: Gr. 5/2-1-0022

Gera, den 03.09.97

Änderungsbeschluß Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.06.1994, Az.: 2-1-0022, festgestellte und mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes Gera vom 24.10.1996, Az.: Gr. 5/2-1-0022, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Leitlitz erneut wie folgt geringfügig geändert:

Das Flurstück Nr. 356/2, Flur 3, Gemarkung Leitlitz wird wieder zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Für das wieder zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Flurstück bleiben die im Beschluß des TMLNU vom 24.06.1994 angeordneten Einschränkungen der Grundstücksnutzung nach § 34 (bzw. § 85 Nummer 5) FlurbG weiterbestehen.

4. Gründe

Mit Schreiben vom 21.01.1997 wurde vom Eigentümer des Flurstückes 356 Widerspruch gegen die Zerlegung des o. g. Flurstückes eingelegt. Der Widerspruch richtete sich insbesondere dagegen, daß ein Teil des Flurstückes von der Flurbereinigung ausgeschlossen werden sollte. Mit der Hinzuziehung des Flurstückes 356/2 wird der Forderung des Widerspruchführers Rechnung getragen. Die gesamte Fläche des Altflurstückes 356 gehört nunmehr wieder zum Flurbereinigungsgebiet. Auf eine katastertechnische Verschmelzung der Flurstücke 356/1 und 356/2 kann verzichtet werden, da beide Flurstücke auf Grund der nicht vollzogenen Teilung immer noch ein Grundstück bilden. Außerdem findet im Zuge der Flurbereinigung eine komplette Neuvermessung des Verfahrensgebietes statt.

Rechtsbeheifsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera Burgstraße 5 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

In Vertretung

(DS)

(OVR Risse) Stelly, Amtsleiter Flurneuordnungsamt Gera

Az.: Gr.5/2-1-0022

Änderungsbeschluß Nr. 3

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz

Nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.06.1994, Az.: 2-1-0022, festgestellte und mit Beschluß des Flurneuordnungsamtes Gera vom 03.09.1997, Az.: Gr.5/2-1-0022, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Leitlitz erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Leitlitz

Flur 2 Flurstücke Nr. 266, 268, 270, 275, 277, 279, 282, 283, 284, 285/1, 286, 290/1

Gemarkung Langenwolschendorf

Flur 4 Flurstücke Nr. 180, 181/10

Gemarkung Weckersdorf

Flur 3 Flurstücke Nr. 406/2, 407/2, 408/2, 417/2, 426/2, 427

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in 07545 Gera, Burgstraße 5 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Leitlitz gelten die bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG auch für die zugezogenen Grundstücke. Danach ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Zeulenroda und den angrenzenden Gemeinden Pausa, Auma, Triebes, Schleiz, Langenwolschendorf, Langenwetzendorf, Pöllwitz, Weißendorf, Silberfeld, Zadelsdorf, Tegau, Göschitz und Kirschkau zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Aus der Gemarkung Leitlitz werden insgesamt 12 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 8,0 ha zum Verfahren zugezogen. Die ursprüngliche Verfahrensgrenze in diesem Bereich verlief entlang der Flurstücksgrenze des Flusses "Weida".

Der Verlauf der "Weida" entspricht jedoch nicht mehr dem Nachweis der Katasterunterlagen. Durch die Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet kann die "Weida" entsprechend der Örtlichkeit neu vermessen werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, einen Uferstreifen auszuweisen. Weiterhin kann durch die Zuziehung dieses Bereiches die dort vorhandene baufällige Brücke über die "Weida", die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dient, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens instandgesetzt werden.

Aus der Gemarkung Weckersdorf werden insgesamt 6 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 0,4 ha zum Verfahren zugezogen. In diesem Bereich der Verfahrensgrenze befindet sich ebenfalls eine baufällige Brücke über die "Weida". Über diese führt ein ländlicher Weg, der zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemarkung Leitlitz dient. Durch die Zuziehung der Flurstücke aus der Gemarkung Weckersdorf können die Brücke und der ländliche Weg als gemeinschaftliche Anlagen im Zuge der Flurbereinigung erneuert bzw. instandgesetzt werden.

Aus der Gemarkung Langenwolschendorf werden 2 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 2,3 ha zum Verfahren zugezogen. Die ursprüngliche Verfahrensgrenze lag hier an der östlichen Grenze eines in der Katasterkarte als Nutzungsart dargestellten Weges. Die Wegetrasse in der Örtlichkeit entspricht jedoch nicht mehr dem Nachweis der Katasterunterlagen, so daß die Verfahrensgrenze innerhalb eines an den Weg angrenzenden Ackerschlages verlief. Durch die Zuziehung der beiden Flurstücke können in diesem Bereich die Eigentumsverhältnisse geordnet und der Weg instandgesetzt werden. Die zugezogene Fläche beträgt ca. 10,7 ha. Dies entspricht ca. 1 % der Gesamtverfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz. Damit kann die Änderung als geringfügig betrachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist .

In Vertretung

gez. VD Risse Stellv. Amtsleiter (DS)

Gera, den 21. Februar 2001

Flurneuordnungsamt Gera

Az.: Gr.5/2-1-0022

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz

Nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 BGBl. I S. 1430) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.06.1994, Az.: 2-1-0022, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gera vom 16.06.1999, Az.: Gr.5/2-1-0022, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Leitlitz erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Leitlitz

Flur 1 Flurstücke Nr. 108/5, 124, 183/1, Flur 2 Flurstücke Nr. 315/10, 315/15,

Flur 3 Flurstück Nr. 393.

1.2 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1000 ha.

2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde Zeulenroda in der Stadtverwaltung Zeulenroda, Bauamt, Markt 7, 07937 Zeulenroda, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Aus der Gemarkung Leitlitz werden insgesamt 6 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 33,5 ha vom Verfahren ausgeschlossen. Dies entspricht ca. 3 % der Gesamtverfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz. Damit kann die Änderung als geringfügig betrachtet werden.

Der Ausschluss der Flurstücke dient der Vorbereitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBI. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 BGBI. I S. 3224). Bei dem Bodenordnungsverfahren handelt es sich um ein Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. In Verbindung mit § 64 LwAnpG dient es der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum einer vorhandenen Stallanlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Friedmar Müller Amtsleiter

Gera den 9. Mai 2001

Flurneuordnungsamt Gera Az.: Gr 5/2-1-0022

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Der mit Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 21.02.2001 zum Flurbereinigungsbeschluss Leitlitz, Az.: 2-1-0022, erfolgte Ausschluss der Flurstücke in der Gemarkung Leitlitz:

Flur 1, Flurstücke Nr. 108/5, 124, 183/1 Flur 2, Flurstücke Nr. 315/10, 315/15

Flur 3, Flurstück Nr. 393

aus dem Flurbereinigungsgebiet Leitlitz wird aufgehoben.

- 2. Der Flurbereinigungsbeschluss Leitlitz vom 24.06.1994, Az.: 2-1-0022, wird dahingehend ergänzt, dass die Flurbereinigung auch nach den §§ 56, 63 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 BGBl. S. 3224) angeordnet wird.
- 3. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde Zeulenroda in der Stadtverwaltung Zeulenroda -Bauamt-, Markt 7, 07937 Zeulenroda, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Ausweislich des Gebäudegrundbuchs von Leitlitz Blatt 186 besteht auf den Flurstücken Nr. 315/10, 315/15 der Flur 2 in der Gemarkung Leitlitz vom Bodeneigentum getrenntes Anlageneigentum. Von der Eigentümerin des Flurstücks 315/10 und den Anlageneigentümern wurden beim zuständigen Flurneuordnungsamt Gera (FNA) Anträge auf Durchführung eines Zusammenführungsverfahrens nach den § 64 LwAnpG gestellt. Da die bereits 1993 im Auftrag des FNA bei den beteiligten Eigentümern durchgeführte Vorerhebung der Thüringer Landgesellschaft ergab, dass eine freiwillige Lösung der Problematik nicht zu erzielen war, ist nach § 56 LwAnpG zwingend ein Bodenordnungsverfahren anzuordnen.

Auch wenn bereits ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet wurde, ist dies erforderlich, um für die betroffenen Eigentümer abweichend vom Flurbereinigungsverfahren die günstigeren Regelungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes anwendbar zu machen.

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Flurbereinigungsverfahren und Bodenordnungsverfahren nach LwAnpG gibt es mehrere Wege. Einer davon ist der zeitweilige Ausschluß der betroffenen Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren und
die Regelung der Problematik des getrennten Eigentums in einem eigenen kleineren
Verfahren nach dem LwAnpG. Dies hat für die betroffenen Eigentümer die positive
Folge, dass eine Regelung ihrer speziellen Problematik schneller erreicht werden
kann, wenn dies von Ihnen gewünscht wird. Hier hat das FNA mit Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 21.02.2001 versucht diesen Weg zu beschreiten. Allerdings haben
die betroffenen Grundstückseigentümer gegen diese Entscheidung Widerspruch ein-

eingelegt und damit gezeigt, dass Ihnen nicht an einer vorgezogenen Klärung gelegen ist.

Da mit der zeitweiligen Herausnahme der Flurstücke aus dem Flurbereinigungsgebiet Leitlitz auch eine Anpassung der bereits erfolgten Wege- und Gewässerplanung sowie der Wertfeststellung nötig wäre, wird der Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 21.02.2001 aufgehoben und stattdessen der ursprüngliche Flurbereinigungsbeschluss, wie unter Ziffer 2.) ausgesprochen ergänzt.

Rechtsgrundlage ist dabei § 63 Abs. 3 LwAnpG, wonach ein Bodenordnungsverfahren nach dem LwAnpG auch als Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG vom 16.03.1976, BGBI. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997, BGBI. I S. 1430) fortgeführt werden kann. Als Folge dieser Anordnung werden die entsprechenden Vorschriften des LwAnpG auch im Flurbereinigungsverfahren anwendbar. Eine gesonderte Regelung der Problematik des getrennten Eigentums kann dabei allerdings nicht erfolgen, diese bleibt vielmehr dem zu erlassenden Flurbereinigungsplan vorbehalten, mit dem die Neuordnung des gesamten Flurbereinigungsgebietes geregelt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung

(DS)

Werner Risse stellvertretender Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera Az.: Gr.3/2-1-0022

Änderungsbeschluss Nr. 6

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz

Nach § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 24.06.1994, Az.: 2-1-0022, festgestellte und mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gera vom 09.05.2001, Az.: Gr.5/2-1-0022, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Leitlitz erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Gemarkung Langenwolschendorf, Flur 4, Flurstücke Nr. 56/5, 164/6, 167/2, 168/2 und 168/3.

1.2 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1033 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Grundstückseigentümer als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren gemäß § 10 Nr.1 FlurbG zugestellt.

Gründe:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden 5 Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 0,0156 ha ausgeschlossen. Dies entspricht ca. 0,002 % der Gesamtverfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes Leitlitz. Damit kann die Änderung als äußerst geringfügig betrachtet werden.

Bei den ausgeschlossenen Flurstücken handelt es sich um Splitterflächen, die in den Jahren 1995 bis 1996 im Rahmen einer Schlussvermessung der Ortsverbindungsstraße Leitlitz - Langenwolschendorf entstanden sind. Durch den Ausschluss der Flurstücke wird eine Verschmelzung mit den außerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegenden Straßenflurstücken möglich. So können an dieser Stelle schon vor Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens sinnvolle Grundstücke gebildet werden. Außerdem kommt es zu einer zweckmäßigeren Abgrenzung des Verfahrensgebietes, da die Verfahrensgrenze nun entlang der Nutzungsgrenze verläuft und nicht mehr die Straßenfläche schneidet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Jens Lüdtke